



## Die richtige Altersrente für Sie

- Wie Sie an Ihre Altersrente kommen
- Wann Sie starten können
- Wie viel Sie bekommen



## Jetzt das Alter planen!

Wenn Sie in Rente gehen wollen, sollten Sie zunächst einige Entscheidungen treffen. Welche der möglichen Altersrenten ist für Sie die richtige? Ab wann wollen Sie die Rente beziehen? Wollen Sie Abschläge in Kauf nehmen?

Ab dem Jahr 2012 wird für ab 1947 Geborene bis zum Jahr 2029 die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben; ab dem Jahrgang 1964 ist 67 die Regelaltersgrenze. Schwerbehinderte Menschen und Versicherte, die 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten und Berücksichtigungszeiten zurückgelegt haben, können aber weiterhin ohne finanzielle Einbußen nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Rente gehen. Schwerbehinderte Menschen, die vor 1952 geboren sind, können bereits ab 63 Jahren eine Rente ohne Abschläge erhalten.

Wer die Rente früher erhalten will, muss in aller Regel Abschläge in Kauf nehmen – und zwar lebenslang. Die ständig steigende Lebenserwartung der Bevölkerung macht es nötig.

Wann Sie in Rente gehen dürfen? Diese Broschüre gibt die Antwort. Und wenn nach der Lektüre noch Fragen bleiben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Die richtige Altersrente für Sie**
- 8 Regelaltersrente**
- 10 Altersrente für besonders langjährig Versicherte**
- 11 Altersrente für langjährig Versicherte**
- 14 Altersrente für Frauen**
- 15 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**
- 21 Altersrente für schwerbehinderte Menschen**
- 24 Entscheidungshilfe: Die richtige Rente für Sie**
- 27 Rentenabschlag: Eine Frage der Lebensplanung**
- 28 Teilrente: Weniger kann mehr sein**
- 32 Krankenversicherung der Rentner**
- 33 Der Rentenantrag**
- 34 Rentenzahlung ins Ausland**
- 36 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



## Die richtige Altersrente für Sie

**Wer auf die 60 zugeht und demnächst in Rente gehen will, meint damit die Altersrente. Was viele aber nicht wissen: Es gibt verschiedene Altersrenten mit unterschiedlichen Zugangsbedingungen – je nachdem, welchen beruflichen Lebensweg man eingeschlagen hat.**

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“.

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 27.

Sie haben seit Ihrer Berufsausbildung fast ununterbrochen gearbeitet und sind weder arbeitslos noch gekündigt? Dann kommt für Sie die Altersrente für langjährig Versicherte in Frage. Ohne Abschläge gibt es diese Rente für vor 1949 Geborene ab 65; für Jüngere wird diese Altersgrenze schrittweise auf 67 angehoben.

Sie können aber auch weiterhin noch mit 63 Jahren in Rente gehen. Das kostet jedoch Abschlag: Für jeden Monat des vorzeitigen Beginns müssen Sie 0,3 Prozent Abschlag in Kauf nehmen – lebenslang.

Sie haben zum Beispiel seit Ihrem 16. oder 17. Lebensjahr gearbeitet, sind jetzt 55 Jahre alt und wollen so bald wie möglich in Rente. Dann könnten Sie mit Ihrem Betriebsrat oder Chef über Altersteilzeitarbeit sprechen: Halbe Arbeitszeit, aber der ebenfalls halbierte Verdienst wird um mindestens 20 Prozent aufgestockt (tarifvertraglich meist mehr). Und: Der Arbeitgeber zahlt zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung. Die Arbeitszeit

Die Höhe des Abschlags entnehmen Sie bitte der Tabelle auf den Seiten 11 und 12 sowie 16 und 17.

während der Altersteilzeitarbeit kann täglich, wöchentlich oder monatlich reduziert werden. Die meisten Arbeitnehmer in Altersteilzeit arbeiten aber auch bei reduziertem Verdienst noch einige Jahre voll weiter (sogenanntes Blockmodell) und scheiden danach – bei fortlaufender Gehaltszahlung – vorzeitig ganz aus dem Beruf aus. Ab vollendetem 63. Lebensjahr können sie dann – mit Abschlag – die Altersrente für langjährig Versicherte oder, wenn sie vor 1952 geboren sind, die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit erhalten.

Sie sind eine Frau und vor 1952 geboren. Sie haben nach Ihrem vollendetem 40. Lebensjahr noch mindestens zehn Jahre und einen Monat versicherungspflichtig gearbeitet und mindestens eine Versicherungszeit von 15 Jahren erfüllt. Dann steht Ihnen noch immer ab vollendetem 60. Lebensjahr das Tor zur Rente offen – vorausgesetzt, Sie nehmen einen Rentenabschlag von 18 Prozent in Kauf. Abschlagsfrei können Sie diese spezielle Altersrente für Frauen ab 65 erhalten.

#### **Unser Tipp:**

Alle Versicherten mit mindestens fünf Beitragsjahren erhalten ab vollendetem 27. Lebensjahr jährlich eine Renteninformation. Sie enthält unter anderem eine Hochrechnung über die zu erwartende spätere Altersrente, Angaben über die Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und eine Übersicht über die Beiträge, die bisher vom Versicherten und Arbeitgeber gezahlt wurden. Die Renteninformation soll dazu beitragen, dass die Versicherten ihre zusätzliche Altersvorsorge rechtzeitig planen können.

Wenn Sie sich für eine bestimmte Altersrente entschieden haben, ist es später nicht mehr möglich, in eine andere Altersrente zu wechseln.



Die Wartezeit ist die Zeit, die Sie mindestens der gesetzlichen Rentenversicherung angehört haben müssen, um Anspruch auf eine der verschiedenen Renten zu haben.

Lesen Sie dazu weiter auf Seite 28.

### **Die Altersrenten – Voraussetzungen und Varianten**

Bevor Sie eine Altersrente erhalten können, müssen Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Neben der Vollendung eines bestimmten Lebensalters sind dies die vorgesehene Mindestversicherungszeit (Wartezeit) und beim Bezug einer Altersrente vor der Regelaltersgrenze die Einhaltung von bestimmten Hinzuverdienstgrenzen.

Für einige Altersrenten müssen zusätzlich weitere Voraussetzungen erfüllt werden, zum Beispiel eine längere Arbeitslosigkeit oder Schwerbehinderung.

### **Teil- oder Vollrente**

Alle Altersrenten können Sie als Vollrente oder als Teilrente beziehen. Beim Wunsch nach einer Teilrente können Sie zwischen zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel der Vollrente wählen. Je niedriger die Teilrente, desto höher liegen die Hinzuverdienstgrenzen, die bis zur Regelaltersgrenze eingehalten werden müssen.

### **Wahlfreiheit**

Die Möglichkeit des vorzeitigen oder verspäteten Rentenbezugs mit entsprechendem Abschlag oder Zuschlag und die Varianten Voll- oder Teilrente bieten Ihnen die Chance, je nach Gesundheitszustand, Leistungsvermögen, Arbeitsmarktlage und persönlichen Verhältnissen die Höhe und den Zeitpunkt des Rentenbezugs in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“ für die alten oder neuen Bundesländer.

### **Höhe der Rente**

Für ein Jahr Beitragszahlung nach dem Durchschnittsverdienst (vorläufiger Wert für 2010: 32 003 Euro) erhalten Sie einen Entgeltpunkt. Ein Entgeltpunkt bringt zurzeit eine Monatsrente von 27,20 Euro in den alten und 24,13 Euro in den neuen Bundesländern.

In welcher Höhe Sie eine Rente nach dem derzeitigen Stand Ihres Versicherungskontos erwarten können, erfahren Sie aus einer aktuellen Rentenauskunft Ihres Rentenversicherungsträgers.



## Regelaltersrente

**Anspruch auf die sogenannte Regelaltersrente haben fast alle Versicherten, die in ihrem Leben gearbeitet oder Kinder erzogen haben. Lediglich fünf Jahre Versicherungszeit müssen Sie vorweisen können.**

Anspruch auf die Regelaltersrente besteht ab Erreichen der Regelaltersgrenze. Wurden Sie vor 1947 geboren, liegt diese nach wie vor bei 65.

Wurden Sie 1947 bis 1963 geboren, wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 67.

### Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter Jahr	Monat
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

Vertrauensschutz: Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 65 Jahren in die Regelaltersrente gehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Ein Versorgungsausgleich findet auch statt, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.

Für die Regelaltersrente werden vor allem Ihre eigenen Beitragszeiten, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern und aus 400-Euro-Jobs berücksichtigt. Beitragszeiten sind Zeiten, für die Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden oder als gezahlt gelten. Das können Pflichtbeiträge sein, weil Sie selbständig oder versicherungspflichtig beschäftigt waren, aber auch freiwillige Beiträge. Anders als bei anderen Altersrenten können Sie als Bezieher der Regelaltersrente ohne Abzüge unbegrenzt hinzuverdienen.

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht, aber noch keine Rente beantragt haben, erhöhen Sie Ihren Rentenanspruch – auch ohne weitere Beitragszahlung. Quasi als Ausgleich gibt es zur späteren Altersrente einen „Zuschlag“ von 0,5 Prozent für jeden Kalendermonat, den Sie die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch nehmen. Das sind nach einem Jahr immerhin sechs Prozent. Auch wenn Sie ab der Regelaltersgrenze nur eine Teilrente beziehen und weiterarbeiten, erhöhen Sie Ihre spätere Vollrente, da Sie weiterhin Beiträge zahlen.

Lesen Sie dazu bitte auch Seite 28.



## Altersrente für besonders langjährig Versicherte

**Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte gibt es ab dem Jahr 2012 für Versicherte, die mindestens 65 Jahre alt sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder Berücksichtigungszeiten zurückgelegt haben.**

Zu den Pflichtbeitragszeiten zählen beispielsweise auch Pflichtbeiträge aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug und Wehr- und Zivildienst. Berücksichtigungszeiten können für die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr und für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege in der Zeit von Januar 1992 bis März 1995 angerechnet werden. Es werden auch Zeiten aus 400-Euro-Jobs angerechnet.

Ein Versorgungsausgleich findet auch statt, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.

Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, die wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurden, und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich sowie aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern.

# Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte gibt es für Versicherte, die mindestens 35 Jahre Wartezeit in der Rentenversicherung zurückgelegt haben. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Wurden Sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sie können diese Altersrente aber auch – mit einem Abschlag von 7,2 Prozent – ab 63 in Anspruch nehmen.

Wurden Sie nach 1948 und vor 1964 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 67. Sie können die Altersrente jedoch auch ab 63 vorzeitig in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 14,4 Prozent.

## Anhebung der Altersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Abschlag bei Ren- tenbeginn mit 63 in Prozent
		Jahr	Monat	
Januar 1949	1	65	1	7,5
Februar 1949	2	65	2	7,8
März bis Dezember 1949	3	65	3	8,1
1950	4	65	4	8,4
1951	5	65	5	8,7
1952	6	65	6	9,0
1953	7	65	7	9,3
1954	8	65	8	9,6
1955	9	65	9	9,9
1956	10	65	10	10,2
1957	11	65	11	10,5
1958	12	66	0	10,8
1959	14	66	2	11,4
1960	16	66	4	12,0
1961	18	66	6	12,6

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Abschlag bei Ren- tenbeginn mit 63 in Prozent
		Jahr	Monat	
1962	20	66	8	13,2
1963	22	66	10	13,8
ab 1964	24	67	0	14,4

Vertrauensschutz: Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 65 Jahren ohne Abschlag in die Altersrente für langjährig Versicherte gehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Nehmen Sie die Altersrente vorzeitig ab 63 in Anspruch, müssen Sie einen Abschlag in Höhe von 7,2 Prozent in Kauf nehmen.

Für einige Geburtsjahrgänge besteht aufgrund von Vertrauensschutzregelungen die Möglichkeit, die Rente sogar schon vor dem vollendeten 63. Lebensjahr zu beziehen. Die vorzeitige Rente können Sie nur mit Abschlägen erhalten.

### Senkung der Altersgrenze auf 62 bei Vertrauensschutz

Versicherte Geburtsmonat/Geburtsjahr	Vorzeitige Inanspruch- nahme frühestens ab		Abschlag bei frühest- möglichem Rentenbeginn in Prozent
	Jahre	Monate	
Januar bis Februar 1948	62	11	7,5
März bis April 1948	62	10	7,8
Mai bis Juni 1948	62	9	8,1
Juli bis August 1948	62	8	8,4
September bis Oktober 1948	62	7	8,7
November bis Dezember 1948	62	6	9,0
Januar bis Februar 1949	62	5	9,3
März bis April 1949	62	4	9,6
Mai bis Juni 1949	62	3	9,9
Juli bis August 1949	62	2	10,2
September bis Oktober 1949	62	1	10,5
November bis Dezember 1949	62	0	10,8
Januar 1950 bis Dezember 1963	62	0	10,8

Dazu müssen Sie nach 1947 und vor 1955 geboren sein und vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben.

Für Bergleute besteht auch dann Vertrauensschutz, wenn sie nach 1947 und vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Bei der Wartezeit für die Altersrente für langjährig Versicherte werden neben Ihren eigenen Beitragszeiten vor allem auch Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, aus 400-Euro-Jobs sowie Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten mitgezählt. Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie aus persönlichen Gründen keine Rentenversicherungsbeiträge bezahlen können (zum Beispiel wegen Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung und Studium).

Ein Versorgungsausgleich findet auch statt, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.



## Altersrente für Frauen

**Diese Altersrente können nur weibliche Versicherte bekommen, die mindestens 15 Jahre Versicherungszeit erfüllt und nach vollendetem 40. Lebensjahr mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben. Die Altersrente für Frauen gibt es nur noch für die Geburtsjahrgänge bis 1951.**

Die Altersgrenze für diese Altersrente liegt bei 65 Jahren. Die Altersrente für Frauen können Sie aber auch vorzeitig mit einem Abschlag von 18 Prozent ab dem vollendeten 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Zu den für Ihre Versicherungsdauer bedeutsamen Zeiten gehören auch Phasen, in denen Sie zum Beispiel eine Sozialleistung erhalten, eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt, Kinder erzogen oder Pflichtbeiträge aus aufgestockten 400-Euro-Jobs gezahlt haben.

### **Unser Tipp:**

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Vorteile für Frauen – Infos für ‚sie‘“.

# Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

**Mehr als zwei Millionen Menschen in Deutschland gehen nach einer Phase der Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit in Rente. Seit 2006 steigt das Mindestalter für diese Rente schrittweise von 60 auf 63 Jahre.**

Bitte lesen Sie dazu auch die Broschüre „Arbeitslos – was Sie beachten sollten“.

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- vor 1952 geboren wurden und
- mindestens 60 Jahre alt sind,
- eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren erfüllen und
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder
- mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben.

Außerdem müssen Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente liegt bei 65 Jahren.

Die Mindestaltersgrenze für diese Altersrente steigt seit 2006 für Versicherte, die von Januar 1946 bis November 1948 geboren wurden, in Monatschritten auf 63 Jahre. Für Versicherte, die ab Dezember 1948 geboren wurden, liegt die Mindestaltersgrenze bei 63 Jahren.

## Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Vorzeitige Inanspruchnahme ist möglich ab		Frühester vorzeitiger Rentenbeginn	Abschlag in Prozent
	Jahr	Monat		
Januar 1944 bis Dezember 1945	60	0		18,0
Januar 1946	60	1	März 2006	17,7
Februar 1946	60	2	Mai 2006	17,4
März 1946	60	3	Juli 2006	17,1
April 1946	60	4	September 2006	16,8
Mai 1946	60	5	November 2006	16,5
Juni 1946	60	6	Januar 2007	16,2
Juli 1946	60	7	März 2007	15,9
August 1946	60	8	Mai 2007	15,6
September 1946	60	9	Juli 2007	15,3
Oktober 1946	60	10	September 2007	15,0
November 1946	60	11	November 2007	14,7
Dezember 1946	61	0	Januar 2008	14,4
Januar 1947	61	1	März 2008	14,1
Februar 1947	61	2	Mai 2008	13,8
März 1947	61	3	Juli 2008	13,5
April 1947	61	4	September 2008	13,2
Mai 1947	61	5	November 2008	12,9
Juni 1947	61	6	Januar 2009	12,6
Juli 1947	61	7	März 2009	12,3
August 1947	61	8	Mai 2009	12,0
September 1947	61	9	Juli 2009	11,7
Oktober 1947	61	10	September 2009	11,4
November 1947	61	11	November 2009	11,1
Dezember 1947	62	0	Januar 2010	10,8
Januar 1948	62	1	März 2010	10,5
Februar 1948	62	2	Mai 2010	10,2
März 1948	62	3	Juli 2010	9,9
April 1948	62	4	September 2010	9,6
Mai 1948	62	5	November 2010	9,3
Juni 1948	62	6	Januar 2011	9,0
Juli 1948	62	7	März 2011	8,7
August 1948	62	8	Mai 2011	8,4

Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Vorzeitige Inanspruchnahme ist möglich ab		Frühester vorzeitiger Rentenbeginn	Abschlag in Prozent
	Jahr	Monat		
September 1948	62	9	Juli 2011	8,1
Oktober 1948	62	10	September 2011	7,8
November 1948	62	11	November 2011	7,5
Dezember 1948	63	0	Januar 2012	7,2
Januar 1949 bis Dezember 1951	63	0	Monat nach Vollendung 63. Lebensjahr	7,2

Wie sich die Anhebung der Mindestaltersgrenze auswirkt und welche Abschläge Sie gegebenenfalls in Kauf nehmen müssen, zeigt das folgende Beispiel.

### Beispiel: Altersrente nach einem Jahr Arbeitslosigkeit

Theodor Z. wurde geboren am 15. April 1948  
 58 Jahre und 6 Monate alt wurde er am 15. Oktober 2006  
 Er ist seit dem Ende seiner Beschäftigung am 31. März 2009  
 (also nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters)  
 arbeitslos seit dem 1. April 2009

Die Anspruchsvoraussetzung von 52 Wochen  
 Arbeitslosigkeit (= 364 Tage) ist erfüllt am 30. März 2010  
 Die Altersrente kann frühestens mit 62 Jahren und  
 vier Monaten in Anspruch genommen werden, also am 1. September 2010  
 Den Rentenantrag stellt er am 22. Juni 2010  
 Da der Rentenantrag rechtzeitig gestellt wurde,  
 kann die Rente frühestens – mit Rentenabschlag  
 von 9,6 Prozent – beginnen am 1. September 2010

### Vertrauensschutzregelung

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren wurden und  
 → am 1. Januar 2004 arbeitslos waren oder  
 → Ihr Arbeitsverhältnis durch eine vor dem  
 1. Januar 2004 erfolgte Kündigung oder Verein-  
 barung nach dem 31. Dezember 2003 beendet wird  
 oder

- Ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet worden ist und Sie an diesem Tag beschäftigungslos waren oder
  - Sie vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben oder
  - Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
  - vor dem 1. Januar 2004 für Sie eine befristete Beschäftigung vereinbart oder eine befristete arbeitsmarktpolitische Maßnahme bewilligt wurde, die nach dem 31. Dezember 2003 beendet wurde,
- können Sie aus Gründen des Vertrauensschutzes auch weiterhin ab vollendetem 60. Lebensjahr – allerdings mit Abschlägen von 18 Prozent – in Rente gehen.

### **Altersteilzeitarbeit**

Als Arbeitnehmer können Sie bei einer tarifvertraglichen, betrieblichen oder individuellen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ab dem vollendeten 55. Lebensjahr in Altersteilzeitarbeit wechseln. Voraussetzung: Sie waren innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang versicherungspflichtig beschäftigt. Die Altersteilzeitarbeit ist unabhängig von der Altersrente nach Altersteilzeitarbeit, die nur Versicherte bekommen können, die vor 1952 geboren wurden. Ein Altersteilzeitvertrag kann auch auf eine andere Altersrente hin abgeschlossen werden. Der Arbeitgeber muss während Ihrer Altersteilzeitphase den halbierten Verdienst um mindestens 20 Prozent aufstocken und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge zahlen.



#### **Unser Tipp:**

Zahlreiche Tarifverträge sehen eine höhere Aufstockung des Verdienstes vor.

Haben Sie für mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit geleistet, in denen Sie Ihre Arbeitszeit um die Hälfte reduziert haben, können Sie bei Erfüllung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit erhalten.

### **Erstattung für Arbeitgeber**

Arbeitgeber bekommen auf Antrag bis zu sechs Jahre lang die Aufstockungsbeträge zum Verdienst und zum Rentenversicherungsbeitrag von der Agentur für Arbeit erstattet, wenn die Altersteilzeitarbeit bis Ende 2009 begonnen hat und der Arbeitgeber den vom Altersteilzeitarbeitnehmer freigemachten Arbeitsplatz mit einem Ausgebildeten oder Arbeitslosen wieder besetzt.

Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern können auch dann Fördergelder von der Agentur für Arbeit bekommen, wenn sie nicht die konkret freigewordene, sondern eine andere Stelle im Unternehmen mit einem neuen Arbeitnehmer besetzen.

Unternehmen mit über 50 Beschäftigten können für den Altersteilzeitarbeiter auch einen bereits im Unternehmen befindlichen Arbeitnehmer einsetzen, wenn im gleichen Aufgabenbereich ein Ausgebildeter oder Arbeitsloser eingestellt wird.

### **Gestaltung der Altersteilzeitarbeit**

Bei der Gestaltung der Altersteilzeitarbeit lässt der Gesetzgeber den Tarifpartnern oder Betrieben weitgehend freie Hand. Sie können sich auf eine tägliche Arbeitszeitreduzierung einigen, aber auch auf den wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Wechsel zwischen Arbeits- und Freizeitphasen. Als beliebteste Variante hat sich das sogenannte Blockmodell herausgestellt. Danach arbeitet der Arbeitnehmer zunächst – bei halbiertem Gehalt plus Aufstockungsbetrag durch den Arbeitgeber – bis zu fünf Jahre lang voll weiter und geht anschließend bei fortlaufender Zahlung des

Gehalts in eine gleich lange Freizeitphase. Danach folgt der Wechsel in die Rente.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie beabsichtigen, in der Freistellungsphase bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber eine Nebenbeschäftigung auszuüben, so lassen Sie sich vor Aufnahme der Beschäftigung unbedingt von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in dieser Phase der Altersteilzeitarbeit kann für den Anspruch auf Altersrente nach Altersteilzeitarbeit schädlich sein.**

**Beispiel:**

Rainer A., geboren im Juni 1946, leistet seit Juli 2004 Altersteilzeitarbeit im Sechs-Jahres-Blockmodell.

Monatsverdienst  
vor der Altersteilzeitarbeit: 2 600 EUR (brutto)

derzeitiger Monatsverdienst: 1 553 EUR (aufgestockter Nettoverdienst)  
(nach Aufstockung durch Arbeitgeber auf 85 Prozent des bisherigen Nettoverdienstes)

Ab Juli 2007 wechselt Rainer A. in eine dreijährige Freistellungsphase mit gleichem Verdienst.

Ab Juli 2010 kann er in Rente gehen. Er muss dann allerdings 3,6 Prozent Rentenabschlag hinnehmen, weil er regulär erst ab Juli 2011 Rente beziehen kann (12 Monate vorzeitiger Rentenbeginn  $\times$  0,3 Prozent Abschlag = 3,6 Prozent).



## Altersrente für schwerbehinderte Menschen

**Schwerbehinderte Menschen haben es angesichts der Probleme am Arbeitsmarkt besonders schwer, einen passenden Arbeitsplatz zu finden. Außerdem lässt ihre gesundheitliche Situation eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze oftmals nicht zu. Deshalb können sie bereits vorher ohne Abschlag in Rente gehen.**

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Frauen und Männer erhalten, die

- bei Beginn der Rente schwerbehindert oder – bei vor 1951 geborenen Versicherten – berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht sind und
- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Für nach 1950 geborene Versicherte führt Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr zu einem Altersrentenanspruch.

Schwerbehinderte Menschen sind alle Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 (höchstmöglicher GdB = 100). Ihre Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen. Dieser muss beim Versorgungsamt beantragt werden und bei Rentenbeginn noch gültig sein.

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“.

Wurden Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente beim vollendeten 63. Lebensjahr. Sie können aber vorzeitig mit einem Abschlag von 10,8 Prozent ab 60 in Rente gehen.

Aus Vertrauensschutzgründen können Sie sogar ohne Abschlag ab 60 in Rente gehen, wenn Sie bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis 2000 geltenden Recht waren.

Wurden Sie 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 65. Sie können die Altersrente jedoch vorzeitig mit Abschlag in Anspruch nehmen.

### Anhebung der Altersgrenze auf 65

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Frühester vorzei- tiger Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
Januar 1952	1	63	1	60	1
Februar 1952	2	63	2	60	2
März 1952	3	63	3	60	3
April 1952	4	63	4	60	4
Mai 1952	5	63	5	60	5
Juni bis Dezember 1952	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Frühester vorzei- tiger Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
ab 1964	24	65	0	62	0

Vertrauensschutz: Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden, vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben und am 1. Januar 2007 schwerbehindert waren, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 63 Jahren ohne Abschlag in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen gehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden, am 1. Januar 2007 schwerbehindert waren und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Mit einem Abschlag von 10,8 Prozent können Sie die Rente dann vorzeitig bereits mit 60 in Anspruch nehmen.



## Entscheidungshilfe: Die richtige Rente für Sie

**Die Altersrente zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt oder vorzeitig beantragen? Als Voll- oder als Teilrente? Die Antworten auf diese Fragen hängen von persönlichen Faktoren und auch von der Arbeitsmarktlage ab. Die wichtigsten Kriterien sind Ihr Gesundheitszustand und die bereits erworbenen Rentenansprüche. Die Checkliste auf den Seiten 25 und 26 gibt eine erste Orientierung, Ihr Rentenversicherungsträger berät Sie.**

Als grobe Richtschnur gilt:

- Wenn Sie die Altersrente nach Erreichen des Mindestalters nicht beantragen, erhöht sich Ihr Rentenanspruch bei 40 zurückgelegten Versicherungsjahren durch die weitere Beitragszahlung bis zum Alter von 67 pro Jahr um etwa 2,5 Prozent. Nehmen Sie die Rente erst später als mit dem Mindestalter in Anspruch, verringert sich außerdem der Rentenabschlag.
- Wenn Sie den rentensteigernden Zuschlag ausschöpfen und die Ihnen zustehende Regelaltersrente nicht in Anspruch nehmen, sondern weiter arbeiten, steigt Ihr Rentenanspruch nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch zwei Jahre um insgesamt rund 17 Prozent (12 Prozent Zuschlag plus rund 5 Prozent Erhöhung durch die weiteren Beiträge in diesen zwei Jahren). Bei einer Entscheidung für eine Verlängerung Ihrer Lebensarbeitszeit sollten Sie aber den Geldwert des zweijährigen Rentenaufschubs bedenken.

## Checkliste: Wann Sie Ihre Altersrente bekommen können

Voraussetzungen	Regelaltersrente	langjährig Versicherte	besonders langjährig Versicherte
Mindestalter	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67 ab Jahrgang 1947	63	65
normale Altersgrenze	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67 ab Jahrgang 1947	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67 ab Jahrgang 1949	65
Wartezeit	5 Jahre	35 Jahre	45 Jahre
Art der erforderlichen Versicherungszeit	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus 400-Euro-Jobs	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus 400-Euro-Jobs, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten	Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung/Tätigkeit (ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe), Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten, Zeiten aus 400-Euro-Jobs
Besonderheit	Vertrauensschutz: wenn vor dem 1. 1. 1955 geboren und vor dem 1. 1. 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart wurde* → Altersgrenze weiterhin 65	Vertrauensschutz: wenn vor dem 1. 1. 1955 geboren und vor dem 1. 1. 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart wurde* → normale Altersgrenze weiterhin 65 Mindestalter: → für von Januar 1948 bis Oktober 1949 geborene Versicherte zwischen 62 Jahren und 11 Monaten und 62 Jahren und 1 Monat → für nach Oktober 1949 und vor 1955 geborene Versicherte 62 Jahre	Einführung im Jahr 2012

\* Das Gleiche gilt für Bergleute, die vor dem 1. 1. 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

## Checkliste: Wann Sie Ihre Altersrente bekommen können

Voraussetzungen	Frauen*	nach Altersteilzeitarbeit* oder Arbeitslosigkeit	schwerbehinderte Menschen
Mindestalter	60	schrittweise Anhebung von 60 auf 63	60, schrittweise Anhebung von 60 auf 62 ab Jahrgang 1952
normale Altersgrenze	65	65	63, schrittweise Anhebung von 63 auf 65 ab Jahrgang 1952
Wartezeit	15 Jahre	15 Jahre	35 Jahre
Art der erforderlichen Versicherungs- zeit	Beitrags- und Ersatz- zeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus 400-Euro-Jobs	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsaus- gleich oder Rentensplitting und aus 400-Euro-Jobs	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsaus- gleich oder Rentensplitting und aus 400-Euro-Jobs, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten
Besonderheit	mehr als zehn Jahre Pflichtbeitragszeit nach dem 40. Lebens- jahr nötig	→ entweder ein Jahr Arbeitslosigkeit nach 58 Jahren und sechs Monaten oder mindes- tens zwei Jahre Alters- teilzeitarbeit → innerhalb der letzten zehn Jahre vor Renten- beginn mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge → bei Vorliegen von Vertrauensschutz (siehe Seite 18) Mindestalter 60	Schwerbehinderung (vom Versorgungsamt beschei- nigt), bei Versicherten bis Jahrgang 1950 auch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausreichend; Vertrauensschutz: wenn vor dem 1. 1. 1955 geboren, vor dem 1. 1. 2007 Altersteilzeitarbeit verein- bart und am 1. 1. 2007 schwerbehindert oder wenn vor dem 1. 1. 1964 geboren, am 1. 1. 2007 schwerbehin- dert und Anpassungsgeld für entlassene Arbeit- nehmer des Bergbaus bezo- gen, Mindestalter 60 und normale Altersgrenze 63

\* Diese Rentenart entfällt für Versicherte, die ab 1. Januar 1952 geboren sind.



## Rentenabschlag: Eine Frage der Lebensplanung

**Obwohl Versicherte im Regelfall derzeit erst mit 65 eine Rente ohne Abschlag bekommen können, wünschen sich viele immer noch einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Job. Jeder Monat des vorgezogenen Rentenbeginns kostet Sie jedoch 0,3 Prozent Abschlag.**

Der Abschlag gilt auch für eine anschließende Hinterbliebenenrente.

Pro Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs ergibt sich somit eine Minderung Ihrer Rente um 3,6 Prozent. Sie gilt für die gesamte Laufzeit der Rente, also auch über die Regelaltersgrenze hinaus.

Diese Kürzung können Sie durch eine zusätzliche Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise ausgleichen. Sie müssen mindestens 54 Jahre alt sein und gegenüber der Rentenversicherung erklären, Ihre Altersrente vorzeitig beziehen zu wollen. Wenden Sie sich an Ihre Rentenversicherung, wenn Sie wissen möchten, ob sich die zusätzliche Zahlung von Beiträgen für Sie auch wirklich lohnt. Sie erhalten von uns eine ausführliche Beratung – auch unter Beachtung der Rendite.



## Teilrente: Weniger kann mehr sein

**Fast alle Versicherten gehen am Ende des Erwerbslebens von einem Tag auf den anderen in Rente und beziehen eine sogenannte Altersvollrente. Neben einer Vollrente dürfen Sie – sofern Sie noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben – aus Erwerbsarbeit höchstens noch Nebeneinkünfte von 400 Euro brutto monatlich erzielen. Eine Alternative bietet Ihnen die Teilrente.**

Bei der Teilrente verzichten Sie auf einen Teil der Ihnen eigentlich bereits zustehenden Rente, dürfen dafür aber noch in einem größeren Maß hinzuverdienen – zum Beispiel bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber. Da für den Teilzeitjob neben der Rente auch noch weitere Rentenbeiträge gezahlt werden, erhöht sich zudem Ihre spätere volle Altersrente.

### **Teilrente und Hinzuverdienst**

Die Höhe des zulässigen Nebenverdienstes (Hinzuverdienstgrenze) zur Teilrente richtet sich einerseits nach Ihrem persönlichen Verdienst in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn, andererseits nach dem Anteil der gewünschten Rente.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Die Hinzuverdienstgrenze liegt umso höher, je geringer die Teilrente ist. Eine Teilrente kann in Höhe von zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel der vollen Rente ausgezahlt werden.

Die monatliche Bezugsgröße liegt derzeit bei 2 555 Euro. Für die neuen Bundesländer sind für die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze derzeit 2 266,62 Euro anzusetzen.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Teilrente von

- 1/3 der Vollrente das 0,25-fache,
- 1/2 der Vollrente das 0,19-fache,
- 2/3 der Vollrente das 0,13-fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der Altersrente (siehe folgendes Beispiel).

### Beispiel:

Wilhelm D., 63-jähriger Elektromeister, hat in den letzten drei Kalenderjahren vor seinem (Teil-)Rentenbeginn jeweils genau 30 Prozent mehr als ein Durchschnittsverdiener erzielt (= 1,3 Entgeltpunkte (EP) × 3 Jahre = 3,9 EP).

Deshalb errechnen sich seine monatlichen Hinzuverdienstgrenzen so:

#### für 1/3-Teilrente:

(Faktor 0,25)

$$\begin{aligned} & \times 3,9 \text{ EP (aus Verdienst der letzten drei Kalenderjahre vor Rentenbeginn)} \\ & \times 2 555 \text{ EUR} / 2 266,62 \text{ EUR* (monatliche Bezugsgröße)} \\ & = 2 491,13 \text{ EUR} / 2 209,95 \text{ EUR*} \end{aligned}$$

#### für 1/2-Teilrente:

(Faktor 0,19)

$$= 1 893,26 \text{ EUR} / 1 679,57 \text{ EUR*}$$

#### für 2/3-Teilrente:

(Faktor 0,13)

$$= 1 295,39 \text{ EUR} / 1 149,18 \text{ EUR*}$$

\* Diese Werte gelten, wenn die Einkünfte in den neuen Bundesländern erzielt werden.

Ergebnis: Bei einem Monatsverdienst von zum Beispiel 1 800 EUR brutto (bei einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern 1 600 EUR) ist die 1/2-Teilrente für Wilhelm D. die beste Lösung.

Bei einer 1/3-Teilrente könnte er noch deutlich mehr hinzuverdienen. Bei einer 2/3-Teilrente müsste er sich in seinem Nebenverdienst einschränken.

Bevor Sie mit Ihrem Arbeitgeber einen bestimmten Verdienst vereinbaren, sollten Sie sich zunächst von Ihrem Rentenversicherungsträger Ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen ausrechnen lassen. Eine Teilrente lohnt sich nur, wenn Sie Ihre individuellen Grenzbeträge auch wirklich nutzen.

### **Zulässiges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze**

Die Hinzuverdienstgrenze darf bei Altersrenten im Laufe jedes Kalenderjahres in zwei Monaten bis zum Doppelten des für einen Monat geltenden Wertes überschritten werden, zum Beispiel wenn Urlaubs- oder Weihnachtsgeld gezahlt oder Überstunden vergütet werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die maßgebende Hinzuverdienstgrenze des Vormonats eingehalten wurde.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Bei Überschreiten der für Sie zulässigen Hinzuverdienstgrenze fordert die Rentenversicherung die überzahlte Rente zurück.**

### **Allgemeine Hinzuverdienstgrenze**

Wenn Sie in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn stark unterdurchschnittlich verdient (weniger als 50 Prozent des Durchschnitts) oder keine Beiträge gezahlt haben, errechnen sich Ihre Hinzuverdienstgrenzen

aus 1,5 Entgeltpunkten. Für Sie gelten die Mindesthinzuverdienstgrenzen.

### Mindesthinzuverdienstgrenzen

Teilrentenart	Beschäftigung oder Tätigkeit in den	
	alten Bundesländern	neuen Bundesländern*
1/3-Teilrente	958,13 EUR	849,98 EUR
1/2-Teilrente	728,18 EUR	645,99 EUR
2/3-Teilrente	498,23 EUR	441,99 EUR

\* Diese Werte gelten seit dem 1. Januar 2010



\* vorläufiger Wert

Sollten Sie in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn genau durchschnittlich verdient haben (2009: 30 879 Euro\*, 2008: 30 625 Euro, 2007: 29 951 Euro; für Versicherte in den neuen Bundesländern gelten etwas geringere Beträge), erhöhen sich diese Beträge auf das Doppelte.

### Rechtzeitig mit dem Arbeitgeber sprechen

Wenn Sie mit dem Gedanken spielen, gleitend in den Ruhestand zu wechseln, sollten Sie rechtzeitig mit Ihrem Arbeitgeber – und unter Umständen mit dem Betriebsrat – über die Möglichkeit der Teilrente und einer Teilzeitbeschäftigung sprechen.



## Krankenversicherung der Rentner

**Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist eine Pflichtversicherung. Versichert ist, wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt, diese beantragt und eine bestimmte Vorversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat.**

Beziehen Sie neben Ihrer Altersrente eine Hinterbliebenenrente, sind beide Renten beitragspflichtig.

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Erhalten Sie eine Rente und sind krankenversicherungspflichtig, müssen Sie aus Ihrer Rente Beiträge zur KVdR zahlen. Ihr Rentenversicherungsträger beteiligt sich an den Beiträgen. Er behält die von Ihnen zu zahlenden Beiträge von Ihrer Rente ein und überweist sie zusammen mit seinem Beitragsanteil für Ihre Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds.

Wenn Sie Rente erhalten und krankenversicherungspflichtig sind, müssen Sie in der Regel auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlen. Diese Beiträge tragen Sie in voller Höhe allein. Ihr Rentenversicherungsträger behält sie von Ihrer Rente ein und überweist sie an die Pflegeversicherung.

Beziehen Sie eine Rente und sind freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat krankenversichert, müssen Sie Ihre Beiträge selbst an die Kranken- und Pflegeversicherung überweisen. Bei Ihrer Rentenversicherungsträger können Sie einen Zuschuss zu Ihren Krankenversicherungsbeiträgen beantragen.

# Der Rentenantrag

**Wenn Sie eine Rente beziehen möchten, müssen Sie einen Antrag stellen. Der Antrag ist sehr wichtig für den Rentenbeginn.**

Stellen Sie den Antrag auf Altersrente schon vorzeitig (zum Beispiel etwa drei Monate vor dem maßgeblichen Geburtstag) oder innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats, in dem Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (zum Beispiel Vollendung des 60., 63. oder 65. Lebensjahres), dann beginnt die Altersrente von dem Monat an, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Antragsfrist gilt auch für die sogenannte Regelaltersrente. Ausnahme: Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn eine Regelaltersrente nach einer vorher gezahlten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente beginnen soll.

## Beispiel:

Franz K. wurde 65 Jahre alt am	16. Mai 2010
Die Altersrente soll beginnen am	1. Juni 2010
Den Rentenantrag auf Regelaltersrente stellt er am	6. August 2010
also innerhalb der Dreimonatsfrist	(1. Juni bis 31. August 2010)
Die Altersrente beginnt somit am	1. Juni 2010

Hätte Franz K. den Rentenantrag bereits vor dem 65. Geburtstag gestellt, würde die Rente ebenfalls am 1. Juni beginnen.

Wo Sie den Rentenantrag stellen können, erfahren Sie auf Seite 36.

Können Sie Ihren Rentenantrag nicht selbst stellen, zum Beispiel wegen Krankheit, sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens damit beauftragen. So vermeiden Sie Nachteile, wie zum Beispiel einen späteren Rentenbeginn. Der Vertrauensperson müssen Sie dafür eine schriftliche Vollmacht erteilen.



## Rentenzahlung ins Ausland

**Ziehen Sie nur vorübergehend ins Ausland, wird Ihre Altersrente unverändert weitergezahlt. Verlegen Sie jedoch Ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland, kann sich dies auf Ihre Rente und Ihre Kranken- und Pflegeversicherung auswirken. Daher sollten Sie sich vor einem Umzug ins Ausland in jedem Fall von Ihrem Rentenversicherungsträger und Ihrer Krankenkasse beraten lassen.**

In den Staaten der Europäischen Union (EU) kommt es regelmäßig – unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit – nicht zu Einschränkungen. Sie erhalten hier Ihre volle Altersrente, auch aus den Versicherungszeiten, die auf dem Fremdrentengesetz beruhen. Bei Wohnsitz in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz gilt dies für Deutsche/EU-Bürger oder Staatsangehörige der vorgenannten Staaten entsprechend.

Wohnen Sie als Deutscher/EU-Bürger oder Staatsangehöriger von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz außerhalb der vorgenannten Staaten, erhalten Sie grundsätzlich Ihre volle Altersrente. Aus den Versicherungszeiten, die auf dem Fremdrentengesetz beruhen, kann allerdings regelmäßig keine Rente mehr gezahlt werden. Als Angehöriger von Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen (zum Beispiel USA) geschlossen hat, erhalten Sie außerhalb der EU ebenfalls die volle Altersrente. Beachten Sie aber die Einschränkungen hinsichtlich der Fremdzeiten.

Sind Sie Staatsangehöriger eines Staates, mit dem Deutschland weder durch europäisches Recht noch durch ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist (zum Beispiel Argentinien) und leben Sie dauerhaft außerhalb der EU, können sich weitere Einschränkungen für die Rentenhöhe ergeben.

**Unser Tipp:**

Informieren Sie uns rechtzeitig, damit wir Ihnen mitteilen können, ob sich Einschränkungen für Sie ergeben, und die Zahlung Ihrer Rente auf Ihre neue Bankverbindung im Ausland umstellen können.

# Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

## **Beratung ganz in Ihrer Nähe**

**Auskunfts- und Beratungsstellen:** Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

**Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste:** Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

**Wo Sie uns finden:** Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de) können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

## **Kostenloses Servicetelefon**

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

## **Internet**

Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

## **Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner**

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt/Oder  
Telefon 0335 551-0

### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Telefon 069 6052-0

### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

### **Deutsche Rentenversicherung Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

### **Deutsche Rentenversicherung Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

### **Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0

## **Impressum**

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund  
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-  
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

5. Auflage (5/2010), **Nr. 200**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der  
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich  
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche  
Rentenversicherung  
Sicherheit  
für Generationen